

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



19. Jahrgang

21. August 2025

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

128. Öffentliche Bekanntmachung des Nachtrages zur 44. Sitzung (19. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 25.08.2025, 14.00 Uhr, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, 5. OG, Ratssaal203
129. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen, d.h. die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der drei Bezirksvertretungen am 14. September 2025204
130. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 14. September 2025207

128. Öffentliche Bekanntmachung des Nachtrages zur 44. Sitzung (19. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 25.08.2025, 14.00 Uhr, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, 5. OG, Ratssaal

T a g e s o r d n u n g

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

Öffentliche Sitzung

Nummer

30 Nachtragsanträge/-vorlagen

30.1 Rückwirkung Rettungsdienstgebühren

2025/3463

Leverkusen, 21.08.2025

gez. Richrath

Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☎ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

129. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen, d.h. die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der drei Bezirksvertretungen am 14. September 2025

B E K A N N T M A C H U N G
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen
d.h. die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der drei
Bezirksvertretungen am 14. September 2025

1. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen ist in drei römisch nummerierte Stadtbezirke (Nr. I-III) und für die o. a. Kommunalwahlen in 26 arabisch nummerierte (Kommunal-)Wahlbezirke (Nr. 11-39) eingeteilt. Jeder Wahlbezirk ist in 3 bis 6 Stimmbezirke eingeteilt. Insgesamt handelt es sich um 108 Urnenwahlstimmbezirke (Nr. 111-394) und 38 Briefwahlstimmbezirke (Nr. 0110-0390).
2. Das für die Kommunalwahlen gemeinsam geführte Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke 111 bis 394 der kreisfreien Stadt Leverkusen wird in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachbereich Bürger und Integration der Stadt Leverkusen - SG Wahlen, Wiesdorfer Arkaden, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen,

am Montag, Mittwoch und Freitag (25., 27., 29.08.2025) von 8.00 - 13.00 Uhr
am Dienstag (26.08.2025) von 8.00 - 16.00 Uhr
am Donnerstag (28.08.2025) von 8.00 - 18.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Wählerverzeichnis ist angegeben, ob das Wahlrecht für die Kommunalwahlen besteht.

Für die Kommunalwahl wahlberechtigt sind Bürger, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und über eine deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit verfügen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
4. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über einen PC Monitor möglich. Der Bildschirmarbeitsplatz darf nur von einem städt. Bediensteten bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 29.08.2025 bis 13.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Leverkusen, Verwaltungsgebäude Hauptstraße 105, Erdgeschoss, Raum 92, 51373 Leverkusen, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

6. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 24.08.2025 eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahl, der das Wählerverzeichnis mit Stand vom 03.08.2025 zugrunde liegt.

In der Wahlbenachrichtigung ist neben dem Wahlraum auch die Nummer des Stimmbezirks und die lfd. Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis angegeben.

7. In folgenden Stimmbezirken werden nach §§ 2, 6 Wahlstatistikgesetz bzw. § 50 Kommunalwahlgesetz bei der Wahl im Wahlraum nach Geschlecht und Altersgruppen gekennzeichnete Stimmzettel benutzt:
Wahl des Rates: Nrn. **132*, 144*, 212*, 214*, 215, 232, 233, 234,253*, 313*, 363, 364, 365, 366**

* gem. Anordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW
gem. Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen

8. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
9. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk seines (Kommunal-) Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 29.08.2025 versäumt hat,
- b) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 29.08.2025 versäumt hat,
- c) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- d) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Leverkusen, Fachbereich Bürger und Integration, Sachgebiet Wahlen, gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, d.h. bis **zum 12.09.2025, 15.00 Uhr**, beim Wahlamt, Verwaltungsgebäude Hauptstraße 137, 51373 Leverkusen, mündlich, schriftlich oder elektronisch* beantragt werden.

* Der Antrag kann per Fax 0214/406-33002 und insbesondere auch per E-Mail an 330-Briefwahl@stadt.leverkusen.de gestellt werden. Hierzu soll die Homepage der Stadt Leverkusen (**URL <http://www.leverkusen.de>**) aufgerufen werden, auf der sich ein Link zu einem Eingabeformular befindet. Aus Sicherheitsgründen werden nur Anträge bearbeitet, bei denen der Antragsteller alle zu einer zweifelsfreien Identifizierung notwendigen Daten eingegeben hat.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, d.h. bis zum 14.09.2025 - 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, d.h. bis zum 13.09.2025 - 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 9 Buchstaben a) bis d) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, d.h. 14.09.2025, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

10. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters,
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des Rates,
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag zum Verpacken der Stimmzettel
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wie der Wähler die Briefwahl durchführen soll, ist im Merkblatt für die Briefwahl im Detail erläutert.

Der weiße Stimmzettel muss für die Oberbürgermeisterwahl, der hellgrüne Stimmzettel muss für den Kommunalwahlbezirk, der hellrote Stimmzettel muss für den Stadtbezirk gelten, in dem der Wahlberechtigte wohnt (s. Ziff. 1 Stimmbezirksnummer).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch

Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

4. Bei der Briefwahl muss der Wähler den hellroten Wahlbrief mit den weißen, hellgrünen und hellroten Stimmzetteln, dem blauen Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der hellrote Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, d.h. am 14.09.2025 bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch im Rathaus der Stadt Leverkusen, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen abgegeben werden.

11. Hinweis:

Blinden und sehbehinderten Menschen werden auf deren Anforderung, Hilfsmittel für die eigenhändige Stimmabgabe zur Verfügung gestellt. Diese kostenlosen Wahlhilfen können unter 02159 / 9655-0 oder unter info@bsv-nordrhein.de beim Blinden- und Sehbehindertenverein Nordrhein angefordert werden.

Die Stimmabgabe mittels Schablone wird durch eine telefonisch abrufbare akustische Wiedergabe des Stimmzettels unterstützt.

Leverkusen, den 04.08.2025
Der Wahlleiter
Alexander Lünenbach

130. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 14. September 2025

B E K A N N T M A C H U N G
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 14. September 2025

1. Die Wahl des Integrationsrates findet am 14. September 2025 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr im Gebiet der Stadt Leverkusen statt.
2. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen ist in drei römisch nummerierte Stadtbezirke (Nr. I-III) und für die o. a. Kommunalwahlen in 26 arabisch nummerierte (Kommunal-)Wahlbezirke (Nr. 11-39) eingeteilt. Jeder Wahlbezirk ist in 3 bis 6 Stimmbezirke eingeteilt. Insgesamt handelt es sich um 108 Urnenwahlstimmbezirke (Nr. 111-394) und 38 Briefwahlstimmbezirke (Nr. 0110-0390).
3. Das für die Integrationsratswahl geführte Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke 111 bis 394 der kreisfreien Stadt Leverkusen wird in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachbereich Bürger und Integration der Stadt Leverkusen - SG Wahlen, Wiesdorfer Arkaden, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen,

am Montag, Mittwoch und Freitag (25., 27., 29.08.2025) von 8.00 - 13.00 Uhr
am Dienstag (26.08.2025) von 8.00 - 16.00 Uhr
am Donnerstag (28.08.2025) von 8.00 - 18.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Wählerverzeichnis ist angegeben, ob das Wahlrecht für die Integrationsratswahl besteht.

Für die Integrationsratswahl ist wahlberechtigt, wer:

- a) nicht Deutsche/-r im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
4. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

5. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über einen PC Monitor möglich. Der Bildschirmarbeitsplatz darf nur von einem städt. Bediensteten bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 29.08.2025 bis 13.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Leverkusen, Verwaltungsgebäude Hauptstraße 105, Erdgeschoss, Raum 92, 51373 Leverkusen, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag (02.09.2025) vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

7. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahl, der das Wählerverzeichnis mit Stand vom 03.08.2025 zugrunde liegt.

In der Wahlbenachrichtigung ist neben dem Wahlraum auch die Nummer des Stimmbezirks und die lfd. Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis angegeben.

8. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

9. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Integrationsratswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Leverkusen oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 29.08.2025 versäumt hat,

b) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 29.08.2025 versäumt hat,

c) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

d) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Leverkusen, Fachbereich Bürger und Integration, Sachgebiet Wahlen, gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, d.h. bis **zum 12.09.2025, 15.00 Uhr**, beim Wahlamt, Verwaltungsgebäude Hauptstraße 137, 51373 Leverkusen, mündlich, schriftlich oder elektronisch* beantragt werden.

* Der Antrag kann per Fax 0214/406-33002 und insbesondere auch per E-Mail an 330-Briefwahl@stadt.leverkusen.de gestellt werden. Hierzu soll die Homepage der Stadt Leverkusen (**URL <http://www.leverkusen.de>**) aufgerufen werden, auf der sich ein Link zu einem Eingabeformular befindet. Aus Sicherheitsgründen werden nur Anträge bearbeitet, bei denen der Antragsteller alle zu einer zweifelsfreien Identifizierung notwendigen Daten eingegeben hat.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, d.h. bis zum 14.09.2025 - 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, d.h. bis zum 13.09.2025 - 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 9 Buchstaben a) bis d) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, d.h. 14.09.2025, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

10. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag zum Verpacken des Stimmzettels
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wie der Wähler die Briefwahl durchführen soll, ist im Merkblatt für die Briefwahl im Detail erläutert.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den orangenen Wahlbrief mit dem gelben Stimmzettel, dem weißen Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der orangene Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, d.h. am 14.09.2025 bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch im Rathaus der Stadt Leverkusen, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen abgegeben werden.

11. Hinweis:

Ein barrierefreier Wahlraum kann während der Dienststunden unter Tel. 0214/406-33010 erfragt werden. Auf die oben erläuterte Möglichkeit, mit einem Wahlschein bezüglich der Kommunalwahl in einem beliebigen Stimmbezirk des (Kommunal)Wahlbezirks an der Wahl teilnehmen zu können, wird verwiesen.

Leverkusen, den 04.08.2025
Der Wahlleiter
Alexander Lünenbach
